



Partnerschaftsgesetz. Wissenswertes zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Das Partnerschaftsgesetz ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und regelt die Lebensgemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlich orientierten Personen. Diese können sich beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Personen eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten und erhalten den Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft». Im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Erbrecht sowie im Steuerrecht haben eingetragene Partnerinnen und Partner die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Bei Auflösung der Partnerschaft gilt für diese Personen der Zivilstand «aufgelöste Partnerschaft».

In einigen Kantonen war eine Eintragung bereits früher möglich. Solche kantonale registrierten Partnerschaften werden jedoch nicht automatisch ins neue Recht übertragen. Diese Paare müssen sich gestützt auf das Partnerschaftsgesetz neu eintragen lassen.

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

Aufgrund der Gesetzesänderung am 1. Januar 2007 erfuhren die reglementarischen Bestimmungen folgende Anpassungen:

Hinterlassenenleistungen	Überlebende Partnerinnen und Partner haben zu den gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
Kapitalbezug	Eingetragene Partner und Partnerinnen müssen analog den Ehegatten dem Vorbezug für Wohneigentum, einem Kapitalbezug bei Pensionierung oder der Barauszahlung im Freizügigkeitsfall zustimmen.
Aufteilung bei Scheidung	Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, verhält es sich wie bei einer Scheidung. Das während der Partnerschaft erworbene Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge wird gleich wie bei Ehegatten hälftig geteilt.

Was müssen Sie als Arbeitgeber beachten?

Melden Sie uns die Zivilstandsänderung, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine solche auflöst.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

